638

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gem. BauGB

- GE — Gewerbegebiet
- 0,6 — Grundflächenzahl
- (1,2) — Geschoßflächenzahl
- II — Zahl d. Vollgeschosse max
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Fläche für Nebenanlagen, Garagen u. Stellplätze
- St — Stellplätze
- Mit Geh(G)-,Fahr(F)- und Leitungsrecht(L) zu belastende Fläche
- Grünfläche (öffentlich)
  - Parkanlage
  - Sportplatz
- Grünfläche (privat)
- Hundeplatz — Fläche mit besonderem Nutzungszweck
- Fläche zum Anpflanzen v. Bäumen und Sträuchern
- Fläche für Versorgungsanlagen
  - Gas
- Bp — Bezugspunkt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche für den Gemeinbedarf
  - Post
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung des Plangebietes

Bestandskartierung

- vorh. Gebäude mit Hausnummer u. Anzahl der Geschosse
- Abwasserleitung
- Böschung

Hinweise

- Schutzstreifen für die im Plan näher bezeichnete Leitung(Hierfür gelten die Vorschriften d. Energiewirtschaftgesetzes).

Die §§ 46 u. 47 des Landesforstgesetzes NW in der Fassung vom 24.04.1980 sind zu beachten.

Vor Erteilung von Baugenehmigungen ist das Bergamt Gelsenkirchen einzuschalten.

Unterteilungen innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind unverbindliche Vermerke , keine Festsetzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans 607-Sonnenblume und 639 - Dalbecksbaum.

Zeichnerische Darstellung

der gestalterischen Festsetzungen gem. § 81 BauO NW

- $\angle$21° — geneigte Dächer bis 21°

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253).

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.127), in der Fassung vom 27.01.1990

Planzeichenverordnung (PlanzVO), Fassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S.833).

Landesbauordnung (BauO NW), vom 26.06.1984 (GV NW S.419).

Bundesbaugesetz (BBauG), Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S.2256) geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S.949).

~~Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW S.753).~~

HINWEIS

Die außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau eingesehen werden.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 16.04.2014 im Amtsblatt der Stadt Velbert ist dieser Bebauungsplan erneut bekannt gemacht worden.

Velbert, 25.06.2014
Der Bürgermeister
I.V.
L.S.
gez. Wendenburg
Beigeordneter/Stadtbaurat

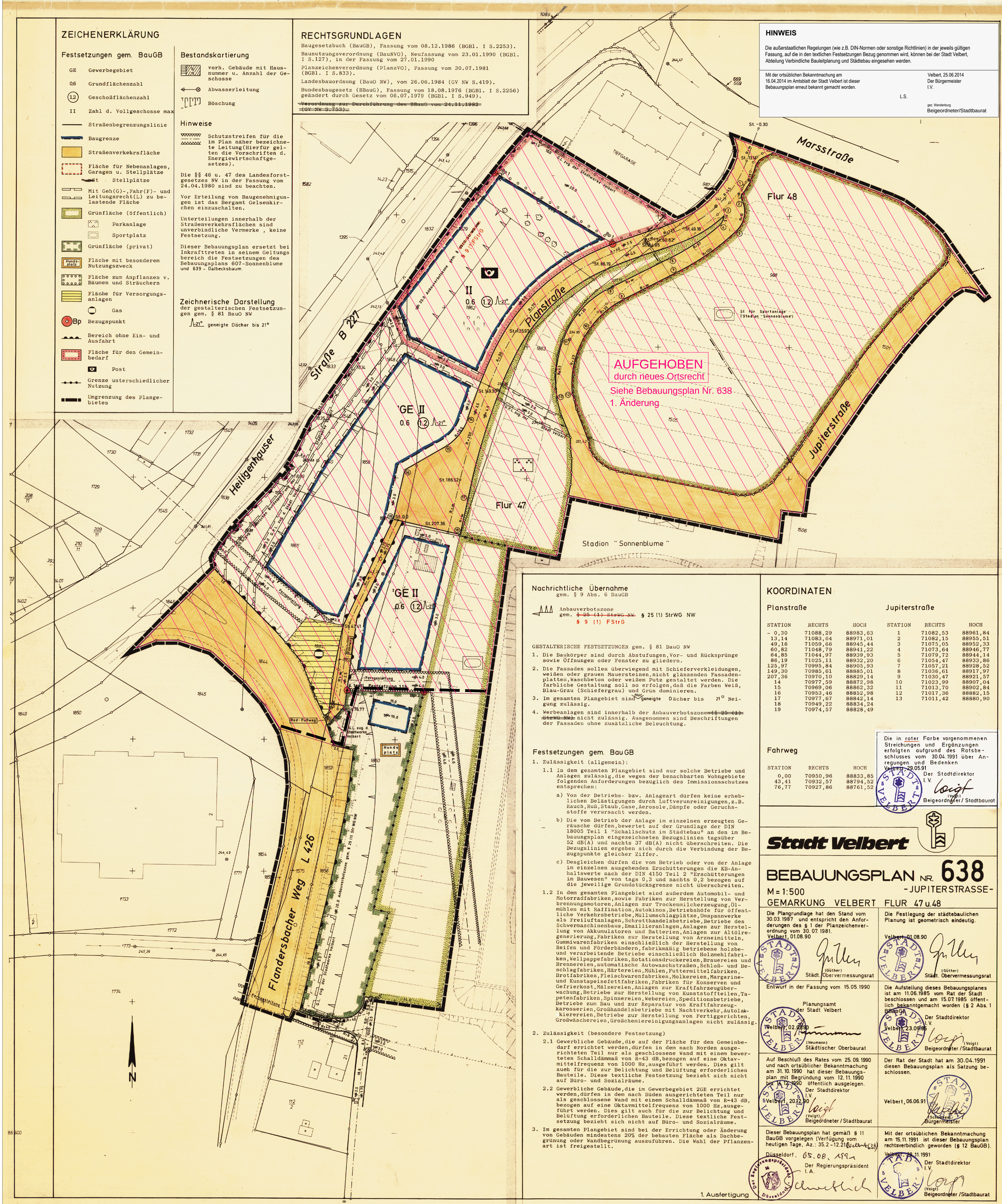

Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Anbauverbotszone gem. ~~§ 25 (1) StrWG NW~~ § 25 (1) StrWG NW
§ 9 (1) FStrG

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauO NW

1. Die Baukörper sind durch Abstufungen,Vor- und Rücksprünge sowie Öffnungen oder Fenster zu gliedern.
2. Die Fassaden sollen überwiegend mit Schieferverkleidungen, weißen oder grauen Mauersteinen,nicht glänzenden Fassadenplatten,Waschbeton oder weißem Putz gestaltet werden. Die farbliche Gestaltung soll so erfolgen,daß die Farben Weiß, Blau-Grau (Schiefergrau) und Grün dominieren.
3. Im gesamten Plangebiet sind nur geneigte Dächer bis 21° Neigung zulässig.
4. Werbeanlagen sind innerhalb der Anbauverbotszonen ~~(§ 25 (1) StrWG NW)~~ nicht zulässig. Ausgenommen sind Beschriftungen der Fassaden ohne zusätzliche Beleuchtung.

Festsetzungen gem. BauGB

1. Zulässigkeit (allgemein):

1.1 In dem gesamten Plangebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig,die wegen der benachbarten Wohngebiete folgenden Anforderungen bezüglich des Immissionsschutzes entsprechen:

a) Von der Betriebs- bzw. Anlageart dürfen keine erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen,z.B. Rauch,Ruß,Staub,Gase,Aerosole,Dämpfe oder Geruchsstoffe verursacht werden.

b) Die vom Betrieb der Anlage im einzelnen erzeugten Geräusche dürfen,bewertet auf der Grundlage der DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" an den im Bebauungsplan eingezeichneten Bezugslinien tagsüber 52 dB(A) und nachts 37 dB(A) nicht überschreiten. Die Bezugslinien ergeben sich durch die Verbindung der Bezugspunkte gleicher Ziffer.

c) Desgleichen dürfen die vom Betrieb oder von der Anlage im einzelnen ausgehenden Erschütterungen die KB-Anhaltswerte nach der DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen" von tags 0,3 und nachts 0,2 bezogen auf die jeweilige Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

1.2 In dem gesamten Plangebiet sind außerdem Automobil- und Motorradfabriken,sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren,Anlagen zur Trockenmilcherzeugung,Ölmühlen mit Raffination,Autokinos,Betriebshöfe für öffentliche Verkehrsbetriebe,Müllumschlagplätze,Umspannwerke als Freiluftanlagen,Schrotthandelsbetriebe,Betriebe des Schwermaschinenbaus,Emaillieranlagen,Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien,Anlagen zur Altölregenerierung,Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, Gummiwarenfabriken einschließlich der Herstellung von Reifen und Förderbändern,fabrikmäßig betriebene holzbe- und verarbeitende Betriebe einschließlich Holzmehlfabriken,Wellpappefabriken,Rotationsdruckereien,Brauereien und Brennereien,automatische Autowaschstraßen,Schloß- und Beschlagfabriken,Härtereien,Mühlen,Futtermittelfabriken, Brotfabriken,Fleischwarenfabriken,Molkereien,Margarine- und Kunstspeisefettfabriken,Fabriken für Konserven und Gefrierkost,Mälzereien,Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung,Betriebe zur Herstellung von Kunststoffteilen,Tapetenfabriken,Spinnereien,Webereien,Speditionsbetriebe, Betriebe zum Bau und zur Reparatur von Kraftfahrzeugkarosserien,Großhandelsbetriebe mit Nachtverkehr,Autolackierereien,Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten, Großwäschereien,Großchemiereinigungsanlagen nicht zulässig.

2. Zulässigkeit (besondere Festsetzung)

2.1 Gewerbliche Gebäude,die auf der Fläche für den Gemeinbedarf errichtet werden,dürfen in dem nach Norden ausgerichteten Teil nur als geschlossene Wand mit einem bewerteten Schalldämmaß von R=43 dB,bezogen auf eine Oktavmittelfrequenz von 1000 Hz,ausgeführt werden. Dies gilt auch für die zur Belichtung und Belüftung erforderlichen Bauteile. Diese textliche Festsetzung bezieht sich nicht auf Büro- und Sozialräume.

2.2 Gewerbliche Gebäude,die im Gewerbegebiet 2GE errichtet werden,dürfen in dem nach Süden ausgerichteten Teil nur als geschlossene Wand mit einem Schalldämmaß von R=43 dB, bezogen auf eine Oktavmittelfrequenz von 1000 Hz,ausgeführt werden. Dies gilt auch für die zur Belichtung und Belüftung erforderlichen Bauteile. Diese textliche Festsetzung bezieht sich nicht auf Büro- und Sozialräume.

3. Im gesamten Plangebiet sind bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden mindestens 20% der bebauten Fläche als Dachbegrünung oder Wandbegrünung auszuführen. Die Wahl der Pflanzenart ist freigestellt.

1. Ausfertigung

KOORDINATEN

Planstraße

STATION	RECHTS	HOCH
- 0,30	71088,29	88983,63
13,14	71083,64	88971,01
49,16	71059,66	88945,44
60,82	71048,79	88941,22
64,85	71044,97	88939,93
86,19	71025,11	88932,20
125,97	70995,84	88905,93
149,30	70985,61	88885,01
207,36	70970,10	88829,14

Jupiterstraße

STATION	RECHTS	HOCH
1	71082,53	88961,84
2	71082,15	88955,51
3	71075,05	88952,33
4	71073,64	88946,77
5	71079,72	88944,14
6	71054,47	88933,86
7	71057,21	88928,52
8	71036,61	88917,97
9	71030,47	88921,57
10	71023,99	88907,04
11	71013,70	88902,84
12	71017,36	88882,15
13	71011,42	88880,90
14	70977,59	88872,98
15	70969,06	88862,32
16	70953,46	88852,98
17	70977,67	88842,14
18	70949,22	88834,24
19	70974,57	88828,49

Fahrweg

STATION	RECHTS	HOCH
0,00	70950,96	88833,85
43,41	70932,57	88794,52
76,77	70927,86	88761,52

Die in roter Farbe vorgenommenen Streichungen und Ergänzungen erfolgten aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.04.1991 über Anregungen und Bedenken
Velbert, 29.05.91
Der Stadtdirektor
I.V.
(Voigt)
Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadt Velbert

BEBAUUNGSPLAN NR. 638

-JUPITERSTRASSE-

M = 1:500

GEMARKUNG VELBERT FLUR 47 u.48

Die Plangrundlage hat den Stand vom 30.03.1987 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981.
Velbert, 01.08.90
(Güther)
Städt. Obervermessungsrat

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Velbert, 01.08.90
(Güther)
Städt. Obervermessungsrat

Entwurf in der Fassung vom 15.05.1990
Planungsamt der Stadt Velbert
Velbert, 02.08.90
(Neumann)
Städtischer Oberbaurat

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist am 11.06.1985 vom Rat der Stadt beschlossen und am 15.07.1985 öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BBauGB).
Der Stadtdirektor
I.V.
Velbert, 23.09.85
(Voigt)
Beigeordneter /Stadtbaurat

Auf Beschluß des Rates vom 25.09.1990 und nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.10.1990 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung vom 12.11.1990 bis 14.12.1990 öffentlich ausgelegen.
Der Stadtdirektor
I.V.
Velbert, 20.12.90
(Voigt)
Beigeordneter / Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat am 30.04.1991 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Velbert, 06.06.91
(Schneider)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 11 BauGB vorgelegen (Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 35.2 - 12.21 (Velbert 638)
Düsseldorf, 05.08.1991
Der Regierungspräsident
I.A.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 15.11.1991 ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 12 BauGB).
Velbert, 29.11.1991
Der Stadtdirektor
I.V.
(Voigt)
Beigeordneter /Stadtbaurat